



27/SN-320/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**

61 -GE/19-93

Datum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1.10.93 Kogsch

J. W. W. W.

28. September 1993
Mag. MO/IC.

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf des
Besoldungsreform-Gesetzes 1993

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

W. Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

M. Oliver
(Mag. Michael Oliver)

Beilage





Industriellenvereinigung

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

28. September 1993
Mag. MO/IC.

**Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf des
Besoldungsreform-Gesetzes 1993
GZ. 921.301/1-II/A/1/93**

Die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des vor-
genannten Gesetzesentwurfes betreffend die Besoldungsreform 1993
und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Industriellenvereinigung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen
welche geeignet sind, die Leistungsfähigkeit und Flexibilität im
öffentlichen Sektor zu erhöhen. Es ist allerdings zu bedauern,
daß diese Besoldungsreform nicht kostenneutral durchgeführt wer-
den konnte, sondern zu einem jährlichen Mehraufwand von 1,2 Mrd S
führt. Die Besoldungsreform soll für neu eintretende Beamte wirk-
sam werden. Darüber hinaus sollen nur 80.000 Beamte die Möglich-
keit zur Option erhalten. Das bedeutet, daß die Mehrheit der
Beamtenschaft durch die Besoldungsreform nicht tangiert wird und
die Effizienzsteigerung im öffentlichen Sektor äußerst langsam
vonstatten gehen wird.

Die Industriellenvereinigung begrüßt, daß für alle Beamten, ob
sie nun in das neue Besoldungssystem optieren oder nicht, Maßnah-
men zur Stärkung der Mobilität vorgesehen sind. Ausgesprochen
positiv ist die Änderung des Versetzungsschutzes zu beurteilen,
wonach Versetzungen auch ohne Zustimmung des Beamten in ein ande-
res Ressort möglich sind. Bezüglich der Unkündbarkeit im öffent-
lich-rechtlichen Dienstverhältnis ist zu begrüßen, daß eine Prag-

matisierung erst nach einer längeren Erprobungsphase des Beamten möglich ist; die Definitivstellung soll in der Regel an eine 10-jährige provisorische Dienstzeit beim Bund gebunden sein. Die Industrie verwahrt sich allerdings gegen die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf gemachte Feststellung, daß "ähnlich wie in vergleichbaren Bereichen der Privatwirtschaft" vorgegangen werde, weil damit der Eindruck erweckt wird, daß es in der Privatwirtschaft absolut unkündbare Stellen gibt, was tatsächlich äußerst selten der Fall sein dürfte. Positiv zu beurteilen ist, daß während der 10-jährigen provisorischen Dienstzeit der Entlassungstatbestand bereits bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung erfüllt sein soll und daß das umfangreiche und langwierige Verfahren (Vorgesetzte, Dienstbehörde, Leistungsfeststellungskommission, Verwaltungsgerichtshof), das einer Entlassung vorangeht, verkürzt wird (Schaffung einer Berufungskommission, die bei Berufungen gegen Versetzungs- und Verwendungsänderungsbescheide der Dienstbehörden an Stelle des Verwaltungsgerichtshofes tritt). Um den verbundenen Mehraufwand der Kommissionsmitglieder einzuschränken, sollte darauf geachtet werden, daß im Gegensatz zur Reisekostenvergütung die Arbeitsaufwandsvergütung geringer ausfällt, um etwaigen Anreizen entgegenzuwirken, in Sachen Berufungskommission quasi "hauptberuflich" tätig zu werden.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Michael Oliver)